

Fortgeschriebener Haushaltssanierungsplan 2012 bis 2021 für das Haushaltsjahr 2015 (HSP)

Der HSP ist mit nachfolgender Beschlussfassung verknüpft:

1. Der Rat beschließt den fortgeschriebenen Haushaltssanierungsplan 2012 bis 2021 für das Haushaltsjahr 2015 in der Fassung vom 27.01.2015 einschließlich Anlagen und dessen Umsetzung.

2. Den Mitgliedern in den Organen der Gesellschaften wird gem. § 113 Abs. 1 GO NRW die Weisung erteilt, bei ihrer Tätigkeit auf die Erreichung der in der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans enthaltenen Konsolidierungspotentiale hinzuwirken und ihr Handeln nach Maßgabe des unter Punkt IV) aufgeführten Konzepts zur Einbindung der Beteiligungen auszurichten.

Entsprechend der Empfehlung der Kommunalaufsicht beauftragt die Verwaltung die Gemeindeprüfungsanstalt Herne, die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen KSL und SPL dahingehend zu untersuchen, ob und in welchem Umfang zukünftig weitere Haushaltskonsolidierungspotentiale aufgedeckt bzw. umgesetzt werden können.

Der Betriebsausschuss SPL, der Betriebsausschuss KSL und der Finanz- und Rechtsausschuss sind zeitnah in die Ergebnisse der Prüfung einzubinden.

3. Zur Finanzierung der Ausgaben der investiven Haushaltsplanung wird die Verwaltung ermächtigt,

- **in 2015 die Anteile am Rheinischen Versorgungs-Rücklage-Fonds und**
- **in 2016 die Anteile an der Leverkusener Parkhaus-Gesellschaft mbH**

zu veräußern.

I) Erläuterungen zur Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2012 bis 2021 für das Haushaltsjahr 2015:

Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am 09.12.2013 den für das Haushaltsjahr 2014 fortgeschriebenen Haushaltssanierungsplan beschlossen. Mit Verfügung vom 28.04.2014 wurde dieser Haushaltssanierungsplan - mit Auflagen - genehmigt.

Nach den gesetzlichen Regelungen des Stärkungspaktgesetzes muss eine Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans der Jahre 2012 bis 2021 für das Haushaltsjahr 2015 jeweils **bis zum 30.11. des Jahres** erfolgen. Die Verwaltung hatte alle „Weichen gestellt“, diese Fristvorgabe zu beachten.

Allerdings wurde kurz vor der am 29.09.2014 geplanten Einbringung des Etats bekannt, dass grundlegende Eckwerte der HSP-Planung – insbesondere in Bezug auf die sachgerechte Einschätzung der Gewerbesteueransätze – deutlich nach unten reduziert werden mussten. Vor diesem Hintergrund und den damit verbundenen

Auswirkungen auf alle Jahre des HSP-Zeitraums hat die Verwaltungsspitze entschieden, den Zeitpunkt der Haushaltseinbringung auf den 01.12.2014 zu verschieben. Die Gründe wurden der Kommunalaufsicht im Vorfeld mitgeteilt.

In der Folge hat die Verwaltung den HSP auf der Basis der Daten zum Stand 20.10.2014 („Redaktionsschluss“) unter Einarbeitung aller zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Erkenntnisse (Steuergespräche, vorliegende 2. Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz, Orientierungsdaten zur Steuerentwicklung) und der Vorgaben der Kommunalaufsicht fortgeschrieben (**Anlagen 1 und 3**).

Weitere Änderungen, die bis zur voraussichtlichen Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2015 am 09.02.2015 noch eintreten, werden zeitnah eingearbeitet und zusammen mit den zu erstellenden Veränderungslisten den politischen Gremien vorgelegt.

Die im HSP ausgewiesenen Konsolidierungsmaßnahmen sind gem. § 7 der Haushaltssatzung umzusetzen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Forderungen des Gesetzgebers

- einen Haushaltsausgleich mit Hilfen des Landes spätestens in 2018 und
- ohne Hilfen des Landes im Jahr 2021

zu erreichen durch diese Fortschreibung weiterhin erfüllt werden. Aus der als **Anlage 2** beigefügten Ergebnis- und Eigenkapitalentwicklung ist ersichtlich, dass die Stadt auch nach heutigen Erkenntnissen und Annahmen ab dem Jahr 2018 „die Kurve kriegt“ und ab diesem Zeitpunkt sukzessive wieder Eigenkapital aufbaut.

II) Investive Finanzplanung:

Höchstaufnahmen für investive Kredite sind nach Vorgaben der Kommunalaufsicht gedeckelt. Der zulässige Kreditrahmen im nicht rentierlichen Bereich eines Jahres darf die Höhe der Tilgung nicht überschreiten. Die Einhaltung dieser Vorgabe bei gleichzeitiger Umsetzung notwendiger Investitionsprojekte stellte im Rahmen der stadtinternen Haushaltsplanberatungen eine besondere Herausforderung dar.

Im Ergebnis schlägt die Verwaltung vor, den investiven Haushalt in der vorgelegten Fassung zu beschließen. Dies hat zur Konsequenz, dass zur Finanzierung von neuem Anlagevermögen auch vorhandenes Anlagevermögen eingesetzt werden muss. Im Einzelnen:

a) Veräußerung der Anteile am Rheinischen Versorgungs-Rücklage-Fonds (RVR-Fonds)

Zweck des Fonds ist die Sicherung von Versorgungsausgaben im Beamtenbereich. Für den Zeitraum 01.01.1999 bis 31.12.2004 gab es eine gesetzliche Verpflichtung, 0,2% der jeweiligen Besoldungsanpassungen für spätere Pensionslasten anzusparen. Die Stadt ist dieser Verpflichtung durch den Erwerb von Anteilen an dem o. g. Fonds nachgekommen. Da ein kreditfinanzierter Erwerb von Anteilen wirtschaftlich keinen Sinn macht, wurden mit Verfügung der Aufsichtsbehörde vom 14.07.2008 der

Stadt weitere Einzahlungen in den RVR-Fonds untersagt.

Der Buchwert des Fonds zum 31.12.2013 beträgt 6.156.369 €, der Kurswert des Fonds im Zeitpunkt der Veräußerung wird mit rd. 8 Mio. € erwartet. Der Fonds weist bis zum 31.12.2013 eine Durchschnittsverzinsung von 3,34 % pro Jahr aus. Ein außerordentlicher Ertrag (Veräußerungspreis abzgl. Buchwert) bzw. eine Verbesserung der Eigenkapitalausstattung wurde nicht in die Haushaltsplanung aufgenommen und wird in der Folge das IST–Ergebnis des Jahresabschlusses 2015 verbessern.

b) Veräußerung der Anteile an der Leverkusener Parkhaus-Gesellschaft mbH

Die Stadt hält 100% der Anteile an der o. g. Gesellschaft. Der Buchwert in der städt. Bilanz beträgt 1.360 T€. Eine Veräußerung erfolgt aber nicht zum Buchwert, sondern zum tatsächlichen Marktwert der Gesellschaft, der zwischen 2,5 Mio. € und 4 Mio. € geschätzt wird. Defensiv und unter Beachtung des Vorsichtsprinzips wurde in 2016 eine investive Einzahlung in Höhe von 2,5 Mio. € etatisiert und der außerordentliche Ertrag (Veräußerungserlös abzgl. Buchwert) ebenfalls nicht in die konsumtive Haushaltsplanung 2016 aufgenommen. Dies wird in der Folge das IST–Ergebnis des Jahresabschlusses 2016 verbessern.

c) Die Verwaltung weist an dieser Stelle auf nachfolgenden Haushaltsvermerk hin:

Auszahlungen, die zur Sicherstellung von notwendigen humanitären Unterbringungsmöglichkeiten von Asylbewerbern und Flüchtlingen entstehen (z. B. Ankauf von geeigneten Gebäuden) und ein sofortiges Handeln der Verwaltung erfordern, werden als Notsituation gewertet und berechtigen zum Überschreiten der Kreditermächtigung und Aufnahme eines zusätzlichen investiven Kredites i. S. des § 77 II GO NRW.

Die Fallzahlen in Bezug auf die Zuweisung von Flüchtlingen im nächsten Jahr können nicht prognostiziert werden. Dies gilt erst recht für einen Zeitraum bis 2021. Die Verwaltung muss kurzfristig und flexibel reagieren können um ihrer humanitären Verantwortung gerecht zu werden.

III) Maßnahmen des HSP und Einarbeitung der aktuellen Entwicklung:

1. „Puffer“ Personalaufwand (Zeile 1)

Im Haushaltsplan sind die Personalkosten gem. der Orientierungsdaten des Landes mit Steigerungsraten (2% für 2015, ab 2016 ff jeweils 1%) etatisiert. Auswertungen der Soll/IST–Vergleiche aller Vorjahre zeigen, dass eine Etatisierung eines zusätzlichen „Puffers“ zukünftig entbehrlich ist. Insofern weist der aktuelle HSP diesbezüglich keine Position mehr aus.

2. Stärkungspakt Stadtfinanzen (Zeile 2)

Die Stadt Leverkusen hat am 01.10.2014 die 3. Tranche aus dem Stärkungspaktgesetz erhalten. Ab dem Haushaltsjahr 2015 sind nachfolgende Beträge zu erwarten:

- 2015 bis 2018 je: 11,057 Mio. €
- 2019: 7,370 Mio. €
- 2020: 3,680 Mio. €
- 2021: 0 Mio. €

In der Summe aller Jahre werden weiterhin Konsolidierungshilfen des Landes in Höhe von 73,3 Mio. € eingeplant. Der gesetzlich vorgeschriebene degressive Abbau in den Jahren 2019 bis 2021 wird beachtet.

3. Gewerbesteuer (Zeile 3)

Die Etatisierung der voraussichtlichen Gewerbesteueransätze der Jahre 2015 ff. wurde nach heutigem Sachstand unter Einbeziehung aller vorliegenden Erkenntnisse wie folgt vorgenommen:

- Mit den großen Steuerzahlern vor Ort führt die Verwaltung regelmäßig – zuletzt im September / Oktober 2014 - Steuergespräche. Insofern fließen diese Ergebnisse - unabhängig von Orientierungsdaten – in die Ermittlung der Ansätze ein.
- Die übrigen Steuerzahler werden anhand der aktuell vorliegenden Vorauszahlungsbescheide eingeschätzt.
- Bezogen auf die übrigen Steuerzahler werden Abschlusszahlungen - die z. B. entstehen, wenn die Vorauszahlungen kleiner sind als die Steuerschuld des Jahres oder das Ergebnis einer Betriebsprüfung für zurückliegende Jahre zu Nachzahlungen führt – aus den Erfahrungen der Vergangenheit eingeschätzt.
- Mit Ausnahme der großen Steuerzahler werden Steigerungsraten eingeplant, die nach erfolgten bundesweiten Steuerschätzungen den Kommunen als sogenannte „Orientierungsdaten“ vorgegeben werden.

In Bezug auf die Erhöhung der Gewerbesteuerhebesätze (2018 von 475 pp auf 506 pp) ist festzuhalten, dass

- dieser fortgeschriebene HSP **keine weiteren Gewerbesteuererhöhungen** beinhaltet und
- Gewerbesteuern eines Jahres mit dem für dieses Jahr gültigen Hebesatz berechnet werden. So unterliegt beispielsweise eine Abschlusszahlung des Jahres 2017 – die in 2018 kassenwirksam eingeht – den für 2017 geltenden Hebesatz von 475 pp.

4. Grundsteuer A + B, Hundesteuer und Spielgerätesteuern (Zeilen 4 bis 7)

Zur Erreichung der gesetzlichen Vorgaben, ab 2018 ff mindestens ausgeglichene Ergebnisse zu erreichen, ist eine Erhöhung der Grundsteuer unvermeidbar. In diesem Zusammenhang sind nachfolgende Differenzierungen von Bedeutung:

a) Entsprechend der Beschlussfassung des Rates vom 01.12.2014 zur Finanzierung der Aufwendungen für Schulsozialarbeiter wurde eine Hebesatzerhöhung der Grundsteuer B ab dem Zeitraum 2015 in Höhe von 2 pp – entspricht dann 592 pp - beschlossen. Die Erhöhung der Grundsteuer, die diesbezüglichen Landeszuschüsse und die mit der Weiterbeschäftigung der Schulsozialarbeiter verbundenen Aufwendungen sind damit im HSP eigearbeitet.

b) Mit Beschlussfassung des Rates vom 09.12.2013 über den fortgeschriebenen Haushaltssanierungsplan 2012 bis 2021 des **Haushaltsjahres 2014** wurde bereits ab dem Jahr 2018 eine Grundsteuererhöhung der Grundsteuer A von 295 pp auf 328 pp und der Grundsteuer B von 590 pp auf 656 pp beschlossen.

c) Mit dem Ziel eine Genehmigungsfähigkeit des HSP 2015 zu erhalten, ist eine Erhöhung der Grundsteuern A und B über das bisherige und unter b) erläuterte Niveau hinaus notwendig. Diese Erhöhung bedeutet für das Jahr 2018 eine Verbesserung in nachfolgend prognostizierter Höhe:

- Grundsteuer A von 295 pp auf 405 pp = rd. 27,8 T€
- Grundsteuer B von 592 pp auf 810 pp = rd. 14,27 Mio. €

d) Über das unter c) dargestellte Niveau hinaus muss eine weitere Erhöhung, diese aber quasi als „**Ersatzposition**“ für die zugesagte Unterstützung der Kommunen (Stichwort: Eingliederungshilfe nach dem Bundesteilhabegesetz) aufgenommen werden.

Die Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen relevanten Bereichen der Gesellschaft ist ein übergeordnetes Ziel unserer Gesellschaft. Menschen mit Behinderung sollen ein selbst bestimmtes Leben führen können und zur selbstständigen Lebensführung befähigt und ermutigt werden. Nach heutigem Stand soll eine weitere Unterstützung für die Umsetzung dieser Aufgabe ab 2018 erfolgen; allerdings ist eine Etatisierung dieser Gelder in den HSP aufgrund der nachfolgend zitierten Absichtserklärung des Koalitionsvertrages zwischen CDU, CSU und SPD

„..... Die Gemeinden, Städte und Landkreise in Deutschland sollen weiterhin finanziell entlastet werden. Im Jahr 2014 erfolgt ohnehin die letzte Stufe der Übernahme der Grundsicherung im Alter durch den Bund und damit eine Entlastung der Kommunen in Höhe von 1,1 Mrd. Euro. Darüber hinaus sollen die Kommunen im Rahmen der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes im Umfang von 5 Mrd. € jährlich von der Eingliederungshilfe entlastet werden. Bereits vor Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes beginnen wir mit einer jährlichen Entlastung von einer Milliarde Euro pro Jahr“

nicht möglich. Eine gesetzliche Regelung fehlt zurzeit. Haushaltsentlastend ist ab 2015 ff daher lediglich die zugesagte Soforthilfe (bundesweit 1 Mrd. €) in Höhe von ca. 2,86 Mio. € eingearbeitet. **Unterstellt, eine gesetzliche Regelung in Bezug auf die seitens der Bundesregierung zugesagte Übernahme von Eingliederungshilfekosten in Höhe von bundesweit 5 Mrd. € wäre heute bereits vorhanden, würde dies für Leverkusen ab 2018 ff eine weitere Haushaltsentlastung in Höhe von geschätzten rd. 12 Mio. € / Jahr bedeuten und damit eine Steuererhöhung über das unter c) geschilderte Niveau hinaus entbehrlich machen.**

Hier muss abgewartet werden, denn erst Ende 2017 und unter Verwertung des zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Erkenntnisstands muss im Rahmen eines rechtlich erforderlichen formalen Satzungsbeschlusses abschließend entschieden werden, ob und in welcher Höhe die Grundsteuer für 2018 ff tatsächlich erhöht werden muss.

Dieser Sachverhalt bedeutet für das Jahr 2018 eine weitere, in den HSP eingearbeitete Steuererhöhung von

- Grundsteuer A von 405 pp auf 495 pp = rd. 22,8 T€
- Grundsteuer B von 810 pp auf 990 pp = rd. 11,78 Mio. €

Die Verbesserungen der Jahre ab 2019 ff sind aus der Anlage 1 ersichtlich. Für die übrigen Steuerarten ist **keine weitere** Erhöhung über das Niveau des letzten Haushaltssanierungsplans hinaus vorgesehen.

5. Reduzierung TUI-Aufwand (Zeile 9)

Die veranschlagten Aufwandsreduzierungen in Höhe von 4,0 Mio. € bis zum Jahr 2021 sind weiterhin realisierbar und bleiben in der Fortschreibung des HSP bestehen. Entsprechende Gespräche mit der ivl wurden zielorientiert geführt.

6. Einsparung im Beschaffungsbereich (Zeile 10)

Mit der Einführung der zentralen Einkaufskoordination und dem beabsichtigten Ausbau der Einkaufskooperationen wird weiterhin davon ausgegangen, die jährlich um 0,1 Mio. € steigenden Aufwandsreduzierungen erzielen zu können und das Gesamtkonsolidierungsvolumen von 4,5 Mio. € bis 2021 zu erreichen.

7. Kündigung Vertrag mit FernUni Hagen (Zeile 11)

Die Kündigung entlastet den städtischen Haushalt jährlich um 0,1 Mio. €. Die Einsparsumme bis 2021 beläuft sich damit auf 0,9 Mio. €.

8. Wegfall Zahlungen Fonds Dt. Einheit (Zeile 12)

Nach der derzeitigen Gesetzeslage entfallen ab 2020 die Zahlungen in den Fonds Deutsche Einheit. Aktuell wird mit folgenden Einsparungen gerechnet:

- 2020: 6.033.500 €
- 2021: 6.336.000 €.

9. Beteiligungserträge SPL (Zeile 13)

Gespräche mit der Geschäftsführung der EVL im vergangenen Jahr haben verdeutlicht, dass insbesondere die zukünftige Ausschüttungspolitik der EVL durch die Gesellschafter neu definiert werden muss. Die Auswirkungen sind im Wirtschaftsplan des SPL eingearbeitet. Weitere Information unter Punkt IV, 3.3.

10. Erhöhung Beteiligungserträge AVEA (Zeile 14)

Die Verwaltung prognostiziert weiterhin Ausschüttungen der AVEA in Höhe von 1,9 Mio. € pro Jahr. In die Haushaltssatzung werden dafür jeweils 0,25 Mio. € als HSP-Beitrag aufgenommen. In 2013 ist diese Vorgabe erreicht worden. Weitere Informationen unter IV, 3.2.

11. Beteiligungserträge LPG (Zeile 15)

Auch die LPG stellt sich dem Konsolidierungsdruck des Gesellschafters und hat bereits in 2013 10 Tsd. € an den Haushalt ausgeschüttet, obwohl Ausschüttungen erst ab 2014 vorgesehen sind. In 2014 wurde aus dem Jahresergebnis 2013 ein Betrag von 25 T€ ausgeschüttet (HSP-Vorgabe: 5 T€). Eine Ausschüttung ab 2017 wurde konsequenterweise nicht mehr etatisiert, da zur Finanzierung des investiven Haushaltes und zur Einhaltung der Kreditdeckelung eine Veräußerung der LPG-Anteile vorgesehen ist (siehe Punkt II).

12. Ausschüttungen der WGL (Zeilen 16 - 17)

Zur Vermeidung von Steuerbelastungen wurde der erstmalige Zeitpunkt der Ausschüttung auf 2020 verschoben. Die bisherige Veranschlagung sieht nach wie vor zwei Sonderausschüttungen in Höhe von 4,5 Mio. € (Jahr 2020) und 4,0 Mio. € (Jahr 2021) vor.

Ab 2021 werden - auf der Basis der jeweiligen Jahresabschlüsse der Vorjahre - Gewinnausschüttungen in Höhe von je 2,5 Mio. € aus dem operativen Geschäft der WGL etatisiert. Die Zusammenarbeit mit der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA) war für die Stadt Leverkusen ein Erfolg. Die unentgeltliche Beratungsleistung wurde in Anspruch genommen. Eine **durch die GPA beauftragte** renommierte Beratungsgesellschaft hat zwischenzeitlich bestätigt, dass die Zielvorgaben des HSP realistisch sind. Die Organe der WGL und die Politik wurden zeitnah eingebunden.

13. Ertragsverbesserung nach Umsetzung Variante IV nbso (Zeilen 18 - 20)

Die sonstigen Ertragssteigerungen ergeben sich aus den gutachterlich ermittelten Steuermehreinnahmen, die nach Umsetzung der Variante IV nbso ab 2018 generiert werden und bleiben unverändert bestehen.

14. Erträge aus Grundstücksverkäufen auf dem nbso-Gelände (Zeile 21)

Durch die Gütergleisverlegung und die sich daraus ergebenden frei zu vermarktenden Flächen im Westteil des nbso-Geländes erwartet die Verwaltung Erträge aus Grundstücksverkäufen in Höhe von 10,0 Mio. €, die entsprechend der Veranschlagung im Vorjahr wie folgt etatisiert wurden:

- 2019: 5,0 Mio. €
- 2020: 2,5 Mio. €
- 2021: 2,5 Mio. €.

Nach der Haushaltsverfügung vom 16.04.2013 dürfen diese Erträge im Ergebnisplan berücksichtigt werden.

15. Schul- und Bildungspauschale

Die Bezirksregierung hat mit Haushaltsverfügung vom 16.04.2013 die Auflage erteilt, die Etatisierung und Verwendung der Schul- und Bildungspauschale (5,56 Mio. €) bereits in der Veranschlagung auszuweisen. Rechtlich zulässig ist sowohl eine Veranschlagung im konsumtiven als auch im investiven Bereich.

Die Schul- und Bildungspauschale wurde wie folgt veranschlagt:

- 2015 bis 2017 = investiv in Höhe von 5,56 Mio. €
- 2018 ff = konsumtiv in Höhe von 5,56 Mio. €

16. Geschwindigkeitskontrolle BAB A1 Rheinbrücke Leverkusen

Nach vorausgehendem Hinweis der Bezirksregierung Köln hat der Rat in seiner Sondersitzung am 09.08.2013 den Beschluss gefasst, zwei Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen auf der BAB A1- Rheinbrücke Leverkusen im Leverkusener Zuständigkeitsbereich zu installieren, um die Funktionsfähigkeit der Rheinbrücke bis zum Neubau der Brücke oder einer anderweitigen Rheinquerung im Verlauf der BAB A1 zu erhalten. Die Auswertung aktueller Ergebnisse führte zur Etatisierung von

- Erträgen, beginnend 2015 mit 6,091 Mio. € und sukzessive fallend bis auf 4,965 Mio. € in 2021 und
- Aufwendungen in Höhe von 1,73 Mio. € (2015) sukzessive steigend auf 1,81 Mio. € (2021).

17. Folgejahre nach 2021

Der HSP ist für die Jahre 2012 bis 2021 aufgestellt und endet nach 10 Jahren mit Ablauf des Jahres 2021.

Die Vorgaben des Stärkungspaktgesetzes (Jahre 2018 ff Ergebnisse > 0 €) wurden u. a. deshalb eingehalten, weil in den Jahren 2020 und 2021 Sonderausschüttungen der WGL in Höhe von 4,5 Mio. € (Jahr 2020) und 4,0 Mio. € (Jahr 2021) als Einmaleffekte des jeweiligen Jahres ergebnisverbessernd wirken. **Ohne diese Beträge wären die Ergebnisse negativ und die Vorgaben des Stärkungspaktgesetzes damit nicht erfüllt.**

Insofern gilt für die Jahre ab 2022, dass ohne diese Einmaleffekte Kompensation bis zum Erreichen der „schwarzen Null“ auf andere Weise erfolgen muss.

Der Zeitpunkt liegt noch in weiter Zukunft, allerdings muss im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2019 – hier ist das Jahr 2022 erstmals als letztes Jahr der mittelfristigen Finanzplanung relevant – eine Kompensation konkret etatisiert werden. Unter Annahme der heutigen finanziellen Rahmenbedingungen wären weitere Steuererhöhungen, die zu einem Einnahmevermögen von rd. 3,5 Mio. € führen, unvermeidbar (= ca. eine weitere Grundsteuererhöhung um 50 pp bis 60 pp).

IV) Konzept zur Einbindung der Beteiligungen in den fortgeschriebenen Haushaltssanierungsplan 2012 – 2021 für das Haushaltsjahr 2015

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlage.....	10
2	Umsetzung.....	10
3	Gesellschaften und Einrichtungen	11
3.1	Wohnungsgesellschaft Leverkusen GmbH.....	11
3.2	AVEA GmbH & Co. KG.....	12
3.3	Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG.....	12
3.4	Sportpark Leverkusen.....	13
3.5	Informationsverarbeitung Leverkusen GmbH.....	14
3.6	Leverkusener Parkhaus-Gesellschaft mbH.....	15
3.7	KulturStadtLev	15
3.8	Klinikum Leverkusen gGmbH.....	16
3.9	Kraftverkehr Wupper-Sieg AG.....	16
3.10	Sparkasse Leverkusen.....	17

1. Grundlage

Die Haushaltsverfügung der Kommunalaufsicht vom 28.04.2014 enthält u. a. die Auflage, dass die Steuerung und Begleitung der Beteiligungen künftig auf eine geeignete konzeptionelle Grundlage zu stellen ist.

Vorab die Information, dass detaillierte Informationen zu den betreffenden Gesellschaften, insbesondere die

- gesellschaftsrechtlichen Strukturen des „Konzerns Stadt Leverkusen“,
- Aufgaben bzw. öffentliche Zwecksetzung der jeweiligen Gesellschaften,
- Kennzahlen und Leistungsbeziehungen,
- Benennung der Mitglieder in den Orangen und
- erfolgte Einbindung von Rat und Finanz- und Rechtsausschuss bei weisungsabhängigen Geschäftsvorfällen

aus dem Beteiligungsbericht der Stadt Leverkusen zu ersehen sind. Darauf aufbauend hat die Verwaltung in Abarbeitung der o. g Auflage eine Vielzahl von Gesprächen geführt, die in diese Konzeption einfließen.

Bekanntlich ist vorrangiges Ziel aller Haushaltskonsolidierungsbemühungen, ab den Jahren 2018 ff Haushaltsausgleiche auszuweisen. Dafür ist das Mitwirken aller Akteure notwendig. Neben Einschnitten in der Verwaltung sowie weiteren Steuererhöhungen müssen – nach den Vorgaben des Stärkungspaktgesetzes und den Hinweisen und Auflagen der Kommunalaufsicht – auch die städtischen Gesellschaften verstärkt am Konsolidierungsprozess beteiligt werden.

Deshalb ist die Erhöhung von Beteiligungserträgen der

- Wohnungsgesellschaft Leverkusen GmbH (WGL),
- AVEA GmbH & Co. KG (AVEA) und
- Leverkusener Parkhaus-Gesellschaft mbH (LPG)

bereits Bestandteil des bisherigen, vom Rat der Stadt beschlossenen HSP. Diese Maßnahmen leisten einen erheblichen Beitrag zur Zielerreichung und sind auf Grundlage von Weisungsbeschlüssen von den Organvertretern der Stadt in den betreffenden Gesellschaften entsprechend umzusetzen.

2. Umsetzung

Es besteht ein natürliches Spannungsfeld zwischen möglichen Haushaltskonsolidierungsbeiträgen der Beteiligungen und § 109 der Gemeindeordnung NRW. Hiernach soll zwar durch die Beteiligungen grundsätzlich ein Ertrag für den Haushalt der Kommune erbracht werden, jedoch darf die öffentliche Zwecksetzung, die ja Grundlage der wirtschaftlichen Betätigung ist, gleichzeitig nicht gefährdet werden. Die Wertung und Priorisierung der gesetzlichen Auslegung ist je nach Sichtweise unterschiedlich.

Auch aus diesem Grund ist eine intensive Einbindung der politischen Gremien in Bezug auf die jeweiligen Gesellschaften und deren Möglichkeit, Konsolidierungsbeiträ-

ge zu generieren, erforderlich. Grundlage in Leverkusen hierfür ist der Beschluss des Rates aus dem Jahre 1995 (Vorlage R 90 / 14. TA, siehe Beteiligungsbericht). Wesentliches Instrument zur Steuerung eines Unternehmens ist der jeweilige Wirtschafts- und Investitionsplan einschließlich der Mittelfristplanung. Dieser unterliegt flächendeckend der Kontrolle des Aufsichtsgremiums der jeweiligen Gesellschaft und damit - über die städtischen Vertreter - auch der Kontrolle der Stadt.

Auch die Beschlussfassung über die jeweiligen Jahresabschlüsse der Beteiligungen unterliegt den Weisungsbeschlüssen des Rates. Die jeweiligen Geschäftsführungen tragen hierbei regelmäßig im Fachausschuss persönlich vor. Zudem werden mit den Geschäftsführungen Prämienregelungen abgeschlossen, um einen permanenten Restrukturierungsdruck aufrecht zu erhalten.

Allgemein ist es zudem Standard, dass mit den jeweiligen Beteiligungen ein regelmäßiger Austausch stattfindet, der auch die Haushaltssituation der Stadt und die sich daraus ergebenden Forderungen der Aufsichtsbehörde umfasst. Zudem ist der Beteiligungsbericht Gegenstand der Beratung in den politischen Gremien der Stadt.

Um den Anforderungen des Stärkungspaktgesetzes zu genügen, ist in Leverkusen eine belastbare konzeptionelle Grundlage vorhanden. Es gilt sicherzustellen, einerseits die Realisierung der eingeplanten Konsolidierungsbeiträge zu erhalten, andererseits aber den gesellschaftsrechtlichen Aspekt der öffentlichen Zwecksetzung nicht zu gefährden.

3. Gesellschaften

3.1 Wohnungsgesellschaft Leverkusen GmbH (WGL)

Die Stadt Leverkusen ist mit einem Beteiligungsanteil von 100% alleinige Gesellschafterin der WGL. Diese wurde bereits 1912, damals noch als "Gemeinnützige Baugenossenschaft Wiesdorf", gegründet. Aus der Wiesdorfer Baugenossenschaft entstand 1932 die GSG Gemeinnützige Siedlungsgesellschaft Leverkusen GmbH. Seit dem Wegfall des Gemeinnützigkeitsgesetzes trägt das Unternehmen den Namen Wohnungsgesellschaft Leverkusen GmbH. Die WGL hat 77 Beschäftigte (Stand: 31.12.2013 auf der Basis „Vollzeit“).

Mit einem Ausschüttungsvolumen von insgesamt 13,5 Mio. € (netto) übernimmt die WGL einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Zielsetzung, ab 2018 ff ausgeglichene Jahresergebnisse zu erzielen. Nach Beendigung einer faktischen Ausschüttungssperre werden für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 jährlich Beteiligungserträge in Höhe von 2,5 Mio. € an die Kernverwaltung abgeführt. Auf Ausschüttungen lastende Steuerbeträge werden von der Gesellschaft übernommen.

Zusätzlich sind Sonderausschüttungen in 2020 und 2021 in Höhe von 4,5 Mio. € und 4,0 Mio. € vorgesehen. Die Umsetzbarkeit der Maßnahme wurde durch externe Beratung und unter Einbindung der Gemeindeprüfungsanstalt NRW und den WGL-Gremien im Jahre 2013 intensiv geprüft und gutachterlich als „gut“ umsetzbar bewertet. Die Jahresergebnisse der Gesellschaft entwickeln sich weiterhin positiv und liegen regelmäßig – siehe nachfolgende Übersicht - über den Ergebnissen der Wirtschaftsplanung.

Geschäftsjahr	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Jahresergebnis (in Mio. €)	1,54	3,11	1,49	4,64	2,98	3,81	4,16
Wirtschaftsplan (in Mio. €)	1,50	2,32	2,15	2,02	2,12	3,35	2,99

Angesichts der stabilen Entwicklung der Jahresergebnisse, der Zuführungen in das Eigenkapital und der langfristigen Wirtschaftsplanung sind die im Haushaltssanierungsplan vorgesehenen Ausschüttungen belastbar und realistisch.

3.2 AVEA GmbH & Co. KG (AVEA)

Die Beteiligungen der Stadt Leverkusen nach der Neustrukturierung in 2011 und der damit verbundenen Umgliederung in die AVEA GmbH & Co. KG sowie die RELOGA Holding GmbH & Co. KG betragen jeweils 50%. Weiterer Gesellschafter ist der Bergische Abfallwirtschaftsverband (BAV) mit gleichen Anteilen. Zum AVEA-Konzern gehören neben der AVEA GmbH & Co. KG als Mutterunternehmen drei Tochtergesellschaften, zur RELOGA-Gruppe neben der RELOGA Holding GmbH & Co. KG als Mutterunternehmen sieben Tochterunternehmen. Die Konzerne sind in der Abfallwirtschaft handelnde Unternehmen, die in der Stadt Leverkusen, im Rheinisch-Bergischen Kreis und im Oberbergischen Kreis kommunal und gewerblich operativ tätig sind. Der AVEA-Konzern hat 355 Beschäftigte (Stand 31.12.2013 Basis = Vollzeit).

Die AVEA soll in den Haushaltsjahren 2013 bis 2021 mit einer Summe von 2,25 Mio. € zur Haushaltssanierung beitragen. Die Beteiligungserträge wurden ab dem Haushaltsjahr 2013 mit 0,25 Mio. € zusätzlich zu den bereits zu leistenden Ausschüttungen (1,65 Mio. €) angesetzt.

Geschäftsjahr	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Jahresergebnis (in Mio. €)	3,53	10,95	5,35	4,39	3,58	5,65	4,46
Wirtschaftsplan (in Mio. €)	1,10	1,12	1,37	1,21	1,21	1,10	1,19
Ausschüttungen Anteil Stadt Lev. (in Mio. €)	1,48	1,77	2,67	1,67	1,68	1,90	1,90

Vor dem Hintergrund der bestehenden gebührenrechtlichen Kausalitäten und der derzeit vorhandenen Überkapazitäten bei genehmigten Müllverbrennungsanlagen (MHKW) ist eine weitere Steigerung der Ergebnisse trotz vollständiger Auslastung des MHKW nicht zu erwarten.

3.3 Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG (EVL)

Die EVL steht zu je 50% im Eigentum der Stadt Leverkusen und der RheinEnergie AG Köln. Der Anteil der Stadt Leverkusen wird im Betriebsvermögen der eigenbe-

triebsähnlichen Einrichtung SPL bilanziert. Die EVL firmiert seit 2002 in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG. Die Gewinnanteile der Stadt Leverkusen dienen in der Regel vollständig der Finanzierung des SPL, wobei in „guten Jahren“ Beteiligungserträge, soweit sie höher waren als zur Refinanzierung des operativen SPL-Kerngeschäftes notwendig als Ausschüttung für den Kernhaushalt zur Verfügung gestanden haben.

Die Liberalisierung des Energiemarktes und der sich damit verschärfende Konkurrenzdruck sowie die staatliche Regulierung der Preise für die Nutzung der Verteilungsnetze haben in den letzten Jahren zu Restrukturierungen bei Versorgungsunternehmen geführt. Die sog. „Energiewende“ und der damit einhergehende Preisverfall auf dem Strommarkt führen auch bei der EVL mittelfristig zu einer Verschlechterung der Ergebnisse, sodass die zukünftige Ausschüttungspolitik durch die Gesellschafter neu definiert werden muss. Die EVL hat 369 Beschäftigte (Stand 31.12.13 Basis = Vollzeit).

Geschäftsjahr	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Jahresergebnis (in Mio. €)	13,30	-4,11	16,51	14,16	13,57	9,50	-4,42
Wirtschaftsplan (in Mio. €)	12,71	13,03	13,67	10,88	9,47	6,65	7,33
Ausschüttungen Anteil Stadt Lev. (in Mio. €)	6,65	3,20	5,78	5,22	5,00	4,00	0,00

Die Stadt geht zukünftig (2015 ff) von durchschnittlichen Ausschüttungen in Höhe von 50 % von 5 Mio. € = 2,5 Mio. € / Jahr aus.

3.4 Sportpark Leverkusen (SPL)

Der SPL hat die Aufgabe, eine dem heutigen Lebensstil und Sportverständnis entsprechende Grundversorgung für die Stadt Leverkusen an Sportstätten und sportlichen Freizeitangeboten unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze sicherzustellen und weiterzuentwickeln. Die Zahl der Beschäftigten beträgt 57 (Stand 31.12.2013, Basis Vollzeit).

Der SPL ist eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Leverkusen. Die EVL (Beteiligungsbesitz der Stadt = 50%), die RWE-Aktien (Stückzahl 520.810) und die 10%ige unmittelbare Beteiligung an der Informationsverarbeitung Leverkusen GmbH sind dem Betriebsvermögen des SPL zugeordnet. Die Erträge aus den vorgenannten Finanzanlagen und Beteiligungen dienen seit der Gründung des SPL der Finanzierung dessen nicht kostendeckender Tätigkeit.

Der SPL hat in den Jahren 2007 bis 2012/13 eine umfangreiche Restrukturierung (Kienbaum-Maßnahmen ergänzt um Maßnahmen zur langfristigen Sicherung des wirtschaftlichen Betriebes – Vorlage R 757/16.TA) durchlaufen und erfolgreich verwirklicht.

Zuletzt hat die sog. „Energiewende“ zu einer erheblichen Verringerung der Ausschüttung durch die EVL und der RWE AG geführt mit der Folge, dass insbesondere die

Ausschüttungspolitik der EVL durch die Gesellschafter RheinEnergie AG und Stadt Leverkusen neu definiert werden muss. Der SPL wird trotz Generierung weiterer Einsparpotenziale daher mittelfristig auf Zahlungen aus dem städtischen Haushalt angewiesen sein. Die Auswirkungen sind im Wirtschaftsplan 2015 ff des SPL eingearbeitet.

Geschäftsjahr	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Jahresergebnis (in Mio. €)	2,83	2,63	-0,97	2,51	-0,25	0,42	-1,30
Wirtschaftsplan (in Mio. €)	3,85	2,61	1,74	0,75	-0,25	-0,70	-1,68
Ausschüttungen an die Stadt (in Mio. €)	4,00	0,00	0,00	1,70	0,00	0,00	0,00

Trotz der „gesunden“ Eigenkapitalausstattung des SPL (31.12.2013 = rd. 35,5 Mio. €) und der daraus resultierenden Möglichkeit, Verluste einige Jahre vortragen zu können, beinhaltet der HSP erstmals ab 2015 eine Verlustabdeckung an den SPL in Höhe von max. 2,5 Mio. € / jährlich. Dieser Betrag wird nur dann in voller Höhe ausgeschöpft, soweit das operative Ergebnis des SPL (= ohne Beteiligungserträge) nicht ausreicht, um eine „schwarze Null“ zu erzielen.

Die Verwaltung hat am 06.01.2015 ein Gespräch mit der Kommunalaufsicht geführt. Kritisch wird bewertet, dass erstmals eine Verlustabdeckung (= freiwillige Leistung) etatisiert werden muss, auf der anderen Seite aber die Vorgaben des Stärkungspaktgesetzes beachtet werden müssen, das grundsätzlich zur Zielerreichung (= Ergebnisse 2018 ff > 0 €) den Abbau von freiwilligen Leistungen vorsieht. Insofern wird die Verwaltung die Gemeindeprüfungsanstalt Herne beauftragen den SPL dahingehend zu untersuchen, ob und in welchem Umfang zukünftig weitere Haushaltskonsolidierungspotentiale aufgedeckt werden können.

3.5 Informationsverarbeitung Leverkusen GmbH (ivl)

Die ivl wird - nach Vorgaben der Gemeindeprüfungsanstalt NRW - erstmals ab 2014 im Gesamtabschluss der Stadt vollkonsolidiert. Die Verwaltung hat dies zum Anlass genommen, die Bedeutung der ivl höher zu gewichten und zukünftig Beschlussfassungen über den jeweiligen Jahresabschluss der ivl dem Finanz- und Rechtsausschuss und dem Rat vorzulegen.

Die ivl steht im Eigentum der Stadt Leverkusen (10%) und der EVL (90%). Der Anteil der Stadt Leverkusen wird im Betriebsvermögen des SPL bilanziert. Die Gesellschaft ist seit 1993 für Informationsverarbeitung insbesondere für den Gesellschafter Stadt Leverkusen zuständig.

Die TUI-Aufwendungen der Stadt sind mit 10,5 Mio. € gedeckelt. Um dennoch den Status quo der Leistungserbringung aufrechtzuerhalten und zusätzlich die Weiterentwicklungen in diesem Sektor zu ermöglichen, gleichzeitig aber die Vorgaben des HSP (Einsparung weiterer 400 T€) umzusetzen, wurden Gespräche mit der Geschäftsführung geführt. Ziel ist es, die Entgelte der Stadt moderat zu reduzieren, oh-

ne die Gesellschaft in ihrer wirtschaftlichen Situation zu gefährden oder über Gebühr zu belasten.

Auf gesellschaftsrechtlicher Basis strebt der Gesellschafter Stadt Leverkusen zukünftig Vollausschüttungen an. Ein Thesaurieren von Gewinnen wird vor dem Hintergrund des Konsolidierungsdrucks der Stadt und den beschriebenen gesetzlichen Vorgaben des Stärkungspaktgesetzes nicht angestrebt. Dies gilt umso mehr, als die Eigenkapitalquote der ivl einen Wert von 53,6 % (Stand 31.12.2013) ausweist und somit für eine weitere Thesaurierung objektiv keine Notwendigkeit begründet werden kann.

Die Ergebnisse sind unter den Gesellschaftern und unter Einbindung des mittelbaren Gesellschafters RheinEnergie AG abzustimmen.

3.6 Leverkusener Parkhaus-Gesellschaft mbH (LPG)

Die Stadt Leverkusen ist mit 100% alleiniger Gesellschafter der LPG. Die LPG soll nach den Vorgaben des zuletzt genehmigten HSP ab 2014 = 5 T€ ausschütten. Die Erträge erhöhen sich jährlich um 5 T€.

Die LPG stellt sich dem Konsolidierungsdruck des Gesellschafters und hat bereits für das Geschäftsjahr 2012 im Jahr 2013 = 10 T€ und für das Geschäftsjahr 2013 im Jahr 2014 = 25 T€ ausgeschüttet.

Die Fortschreibung des HSP 2015 bedeutet allerdings, dass eine Ausschüttung ab 2017 nicht mehr etatisiert werden kann. Dies ist konsequent, da zur Finanzierung des investiven Haushaltes und zur Einhaltung der Kreditdeckelung eine Veräußerung sämtlicher Anteile an der LPG vorgesehen ist (siehe Punkt II. b).

3.7 KulturStadtLev (KSL)

Die KSL hat die Aufgabe, eine den heutigen Bedürfnissen entsprechende Grundversorgung für die Stadt Leverkusen im Bereich Kultur und Bildung sicherzustellen und die Angebote unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze weiterzuentwickeln. Die Zahl der Beschäftigten beträgt 127 (Stand 31.12.2013, Basis = Vollzeit).

Der von der KSL zu leistende bestehende Konsolidierungsbeitrag mit der Zielsetzung, mittelfristig ein handelsrechtlich ausgeglichenes Ergebnis zu erreichen, ist eine anspruchsvolle, aber auch aus Sicht der Kommunalaufsicht unbedingt notwendige Aufgabenstellung.

Da das Ausweiten von freiwilligen Leistungen aufsichtsrechtlich beanstandet wird, wird in dieser Fortschreibung des HSP auf

- eine Sonderetatisierung von Verlustabdeckungen im konsumtiven Bereich (Bestandteil HSP 2013 i. H. von 5 Mio. € in 2018) oder
- Etatisierung einer Eigenkapitalaufstockung im investiven Bereich (Bestandteil des HSP 2014 i. H. von 5 Mio. in „spätere Jahre“)

verzichtet. Auch der im Rahmen der Gütergleisverlegung für 7 Jahre um 1,0 Mio. € gekürzte Zuschuss wird nach Ablauf des Zeitraums nicht wieder erhöht. Stattdessen soll entsprechend der Handhabung dieser 7 Jahre verfahren werden und die Einwerbung entsprechender Drittmittel erfolgen.

Das Erreichen der Konsolidierungsbeiträge bei gleichzeitig mittelfristig ausgeglichenen handelsrechtlichen Ergebnissen ist aber nur dann möglich, wenn andererseits eine auskömmliche Verlustabdeckung etatisiert ist. Unter analoger Anwendung der Orientierungsdaten des Landes sieht die Haushaltssatzung 2015 daher eine inflationsbegründete Anpassung des städtischen Zuschusses in Höhe von 2 % für 2015 (= 8,466 Mio. €) und jeweils +1% ab 2016 ff vor.

Im Gegenzug muss die KSL ihre Wirtschaftsplanung so aufstellen, dass eine Projektion dieser Beträge ab 2021 ff zu ausgeglichenen Ergebnissen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung führt.

Diese Vorgehensweise wurde am 06.01.2015 der Kommunalaufsicht erläutert. Auch hier wird die Ausweitung von freiwilligen Leistungen aus den unter Punkt 3.4 genannten Gründen kritisch bewertet. Insofern wird die Verwaltung die Gemeindeprüfungsanstalt Herne beauftragen, auch die KSL dahingehend zu untersuchen, ob und in welchem Umfang zukünftig weitere Haushaltskonsolidierungspotentiale aufgedeckt werden können.

3.8 Klinikum Leverkusen gGmbH (Klinikum)

Die Stadt Leverkusen ist mit 100% alleiniger Gesellschafter des Klinikums.

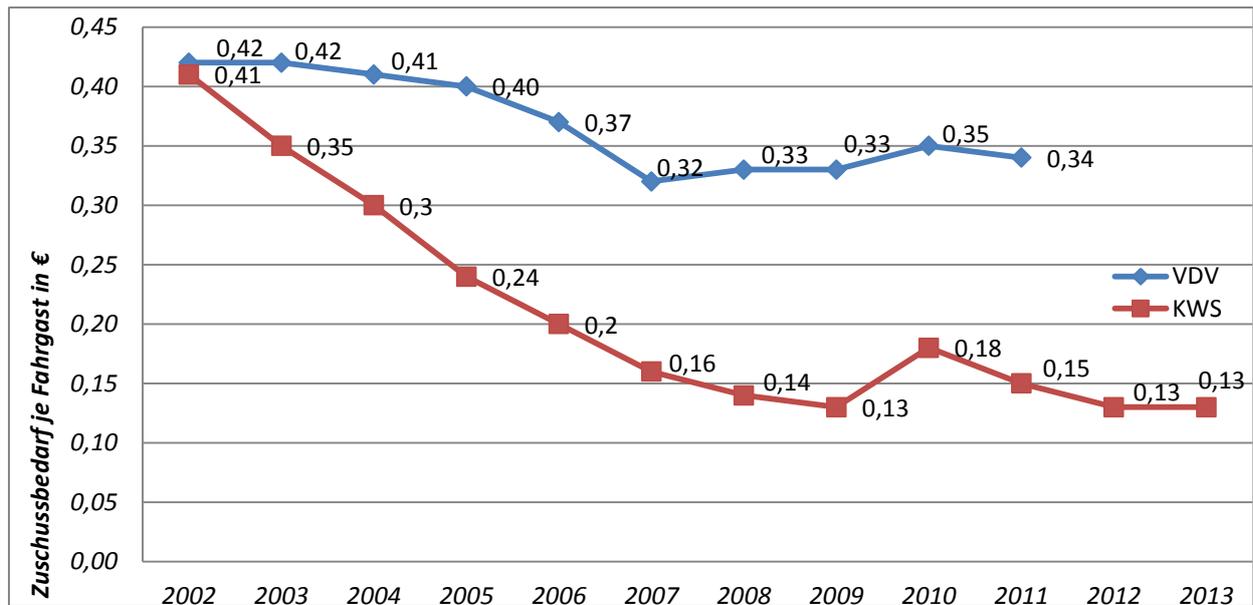
Die Erfüllung des Gesundheitsauftrages ist eine kommunale Pflichtaufgabe, die entsprechend der Beschlussfassung und des Willens des Rates in Leverkusen durch das Betreiben eines kommunalen Krankenhauses umgesetzt wird.

Die Stadt Leverkusen hat das Ziel – auch mit Hilfe des aktuell beschlossenen Beauftragungsaktes - die wirtschaftliche Zukunft des Klinikums rechtssicherer zu gestalten und die Finanzierung der nicht durch das Land finanzierten, aber notwendigen Zukunftsinvestitionen mittel- und langfristig sicherzustellen. Haushaltskonsolidierungsziel ist es, den Betrieb des Klinikums ohne Verlustabdeckung aus dem städtischen Haushalt zu ermöglichen. Folgerichtig ist keine HSP-Position ausgewiesen.

3.9 Kraftverkehr Wupper-Sieg AG (KWS)

Die KWS steht zu je 50% im Eigentum der Stadt Leverkusen und des Rheinisch-Bergischen Kreises.

Die KWS gehört nach der 2002 durch die Aufgabenträger angestoßenen Restrukturierung zu den öffentlichen ÖPNV-Unternehmen, die aufgrund ihrer Kostenstruktur nachhaltig konkurrenzfähig sind. Die nachfolgende Grafik belegt eindrucksvoll die Konsolidierungserfolge der letzten Jahre.



Im Ergebnis ist ersichtlich, dass Auftraggeber anderer Verkehrsunternehmen im Verband Deutscher Verkehrsunternehmen mehr als doppelt so hohe Zuschüsse je Fahrgast zahlen.

Dieses Ergebnis zeigt aber auch, dass weitere Konsolidierungspotentiale der kommunalen Eigentümer nur noch schwer zu generieren sein werden. Durch die Bindung des Unternehmens an den Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS) obliegen diesem die Festlegung der Tarife und die daraus resultierende Einnahmenezuordnung.

Dies führt in der Konsequenz zu nicht selbst beeinflussbaren Einnahmen. Die verkehrsbezogenen Leistungen der Aufgabenträger können hiermit nicht auskömmlich finanziert werden. Die Zahlungen der Aufgabenträger werden darüber hinaus durch bundes- und landesrechtliche Vorgaben, z. B. durch Änderungen in der Förderpraxis oder durch mögliche Kostenwirkungen des Tarifreuegesetzes, beeinflusst.

Nachfolgende Übersicht zeigt die IST-Kostenentwicklung für Verkehrsleistungen der KWS:

Geschäftsjahr	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Zahlungen für Verkehrsleistungen der KWS: Ist (in Mio. €)	2,93	2,61	2,62	3,59	2,96	2,57	2,47

3.10 Sparkasse Leverkusen

In Folge der Finanzkrise werden sich die Anforderungen an die Eigenkapitalausstattung (Basel III) ändern. Da den Sparkassen letztendlich nur die erwirtschafteten Jah-

resüberschüsse zur Aufstockung zur Verfügung stehen, sind Wirkungen auf das Ausschüttungsverhalten nicht auszuschließen. Zudem werden die Ergebnisse der Sparkasse u. a. im Rahmen der Abwicklung der ehemaligen nordrhein-westfälischen Landesbank weiterhin belastet.

Die Stadt hat ab 2015 jeweils 750 T€ Ausschüttung der Sparkasse eingeplant.

Leverkusen, 27.01.2015
Fachbereich Finanzen